



Bildungszentrum Bodnegg | Dorfstr. 34 | 88285 Bodnegg

Schülerinnen und Schüler
Eltern

Alexander Matt | Schulleiter
J.-B.-von-Hirscher-Bildungszentrum
Ganztagesschule
Grundschule | Werkrealschule | Realschule
Dorfstr. 34
88285 Bodnegg
Tel.: +49 7520/ 9207 - 12
Fax: +49 7520/9207 - 40
Mail: schulleitung@bz-bodnegg.de

www.bz-bodnegg.de

Bodnegg, den 13.April 2021

Indirekte Testpflicht ab dem 19.4.2021

Liebe SchülerInnen, liebe Eltern,

der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Ziel der Landesregierung ist es, mit einer Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Verbreitung des Virus über die Schulen möglichst zu verhindern.

Zwischenzeitlich wurde auf der Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erstellt, der eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht vorsieht. Es besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können. Diese Schülerinnen und Schüler sind dann vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Diese Regelung tritt zum 19.April 2021 in Kraft.

Wir bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Testungen an. Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen. Die Testung findet in der ersten Stunde im Klassenverband und unter der Aufsicht einer geschulten Lehrkraft statt.

Im Falle eines positiven Testergebnisses informiert die Schule unverzüglich die Personensorgeberechtigten, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Die Schule ist dazu verpflichtet, den positiven Selbsttest dem Gesundheitsamt zu melden, das dann weitere Schritte einleiten wird. Die Personensorgeberechtigten informieren den Hausarzt über das positive Schnelltestergebnis und vereinbaren in der Regel einen Termin für eine PCR-Nachtestung.

Am ersten Präsenzschihtag ist zwingend die Erklärung zur Teilnahme an der Testung mitzubringen. Die bisherigen Einverständniserklärungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Es ist zwingend das neue Formular abzugeben. **Ein Schüler ohne Teilnahmeerklärung darf nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und wird von uns direkt wieder nach Hause geschickt.** Ebenso verfahren wir mit Schülern, die zwar eine Teilnahmeerklärung vorweisen können, aber die Testung ablehnen. Auch ein Attest entbindet von der Testpflicht nicht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in dieser Sache keinen Spielraum haben können.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Matt
Schulleiter